



Bundesministerium der Finanzen
[REDACTED]
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Per Mail an: ZuFinG@bmf.bund.de

Berlin und München, den 13. September 2024

Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II): Stellungnahme von aba, ABV und AKA

GZ: VII B 1 - WK 2000/24/10001 :010
DOK: 2024/0622105

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II). Die Verfasser dieser Stellungnahme vertreten die betriebliche Altersversorgung (aba), die kommunalen und kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen (AKA) und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV).¹ Die von uns vertretenen Altersversorgungseinrichtungen verwalteten Ende 2023 über 600 Mrd. EUR an Kapitalanlagen. Ein großer Teil der Kapitalanlagen erfolgt über Spezialfonds und andere Investmentvermögen im In- und Ausland, so dass sowohl die Rechtssicherheit der steuerlichen Behandlung dieser Anlagen als auch die Flexibilität der Vermögensanlagen über Investmentvermögen von großer Bedeutung sind.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem ZuFinG II – unter anderem in Fortführung der ursprünglichen Gesetzgebungsvorschläge des Zukunftsfinanzierungsgesetzes und des Diskussionsentwurfs des BMF zu einem Gesetz zur Förderung von Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur vom Mai 2024 (DiskE Mai 2024) – nunmehr ein **abgestimmter Regelungsrahmen für Fondsanlagen in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowohl hinsichtlich der investimentrechtlichen Anlagemöglichkeiten als auch der investmentsteuerlichen Vorschriften** geschaffen wird. Die erheblichen Änderungen vor allem im KAGB- und grundsätzlich auch im InvStG sind sehr positiv zu bewerten. Aufgrund der Bedeutung der Immobilienanlagen der Altersversorgungseinrichtungen (sowohl für die Kapitalanlage der Einrichtungen als auch für die Immobilienmärkte) sind die diesbezüglich vorgesehenen Erweiterungen der Vermögensanlagen über Investmentvermögen von großer Relevanz auch für die Mitglieder unserer Verbände. Die Anlagen in erneuerbare Energien und Infrastruktur gewinnen immer mehr an Gewicht, so dass die Gesetzesvorschläge hier eine wichtige Basis für zusätzliche Kapitalanlagen in diesem Bereich darstellen. Aufgrund der Entwicklung und Dynamik dieser Assetklasse sollte nach Umsetzung der Vorschläge beobachtet werden, wie die Neuregelungen angenommen werden und weiter überlegt werden, wie Anlagen in diesem wichtigen Bereich weiter erleichtert werden können.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Regelungsvorschlägen Stellung.

¹ Die genannten Verbände sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen. Die Registernummern sind wie folgt:

aba: Lobbyregister R001407 und Transparenzregister 2170743761-61
ABV: Lobbyregister R001025 und Transparenzregister 878907242358-62
AKA: Lobbyregister R001036 und Transparenzregister 453224331082-90

1. Einschränkung der Steuerbefreiungen der §§ 8 und 10 InvStG – Präzisierungen zu begrüßen

Die weiterhin enthaltenen Einschränkungen der Steuerbefreiungen nach §§ 8 und 10 InvStG, die für die Mitglieder unserer Verbände von großer Bedeutung sind, stellen eine nicht unerhebliche Veränderung des Status quo dar. Die Einschränkungen können sich auch auf bereits in Fondsvermögen befindliche Investments auswirken und dies auch außerhalb des Bereichs erneuerbarer Energien und Infrastruktur, unter anderem bei Immobilienanlagen.

Auch wenn bedauerlicherweise unsere Anregung zum o.g. DiskE vom Mai 2024, diesbezüglich eine dauerhafte Bestandsschutzregelung einzuführen, nicht aufgegriffen wurden, begrüßen wir die Präzisierung und Konkretisierungen der entsprechenden Regelungen bei der Abgrenzung von vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit: Nach dem DiskE vom Mai 2024 drohte die Steuerbefreiung für inländische Einkünfte aus sämtlichen gewerblichen Personengesellschaften ab 2025 verloren zu gehen, also für inländische Einkünfte sowohl aus Personengesellschaften, die eine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, als auch aus Personengesellschaften, die tatsächlich vermögensverwaltend tätig, aber gewerblich geprägt oder gewerblich infiziert sind. Nun wird der Wegfall der Steuerbefreiung beschränkt auf inländische Einkünfte aus Personengesellschaften, die eine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, und die Neuregelungen sollen zudem auch erst ab 2026 gelten. Dies verschafft zudem etwas mehr Umsetzungszeit, auch wenn wir nach wie vor eine dauerhafte Bestandsschutzregelung präferieren würden.

Auch begrüßen wir, dass abweichend zum DiskE vom Mai 2024 künftig weiterhin Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften mit überwiegend deutschem Immobilienbesitz (sog. property rich-companies) von der Steuerbefreiung erfasst sind, um insoweit den Gleichklang zur Direktanlage beizubehalten.

2. Erforderliche Anpassung der Anlageverordnung an die Neuregelungen für Immobilienfonds bzgl. Infrastrukturanlagen im KAGB

Um die Investitionsmöglichkeit für Altersversorgungseinrichtungen in Infrastruktur zu fördern und um marktgängige Immobilienfonds weiterhin für AnIV-Anleger erwerbbar zu halten, schlagen wir eine Anpassung des Anlagekatalogs der Anlageverordnung vor: Aufgrund der Erweiterung des Anlagekatalogs im KAGB für Immobilien-Sondervermögen um Infrastruktur-Projektgesellschaften in § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KAGB-E, auf den auch § 284 KAGB verweist, ist zu erwarten, dass auch Immobilien-Spezial-AIFs diese Anlagemöglichkeit nicht abbedingen und somit bis zu 15 % Infrastruktur-Anlagen tätigen können.

- Daher ist eine entsprechende Anpassung in § 2 Abs. 1 Nr. 14c AnIV geboten, um künftig Immobilienfonds, die die Option des Erwerbs von Projektgesellschaften nicht ausschließen, für AnIV-Anleger erwerbbar zu halten und die Anrechnung auf die Immobilienquote sicherzustellen.
- Konkret sollte eine Erweiterung der tauglichen Anlagen für Immobilien-Spezial-AIF nach § 2 Abs. 1 Nr. 14c AnIV auf Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8, Absätze 3 und 6 KAGB sowie § 235 Absatz 1 KAGB vorgesehen werden.

Abschließend begrüßen wir ausdrücklich die vielen erfreulichen Anpassungen in KAGB und InvStG zur Erweiterung der Anlagemöglichkeiten bzw. zu Klarstellungen rund um das Thema Infrastruktur-Investitionen und Erneuerbare Energien Anlagen (Beimischung von Infrastruktur-Anlagen in Immobilienfonds und Klarstellung zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien-Gegenständen und den entsprechenden KVG-Tätigkeiten u.a. zu Aufdachanlagen). Ebenfalls begrüßen wir die allgemeine Klärung im InvStG zur Unschädlichkeit einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen für die Qualifikation als Investmentfonds. Zudem begrüßen wir die Anpassung der Regelungen zu den Anlagebestimmungen für Spezial-Investmentfonds in § 26 InvStG (hier: Nr. 4 Bst. h; Nr. 6 S. 2; Nr. 7a).

Für Rückfragen sowie eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns über: info@aba-online.de, info@abv.de und info@aka.de.

Mit freundlichen Grüßen

aba, ABV und AKA